



Universität Zürich  
Kriminologisches Institut

# Was die Schweizer Bevölkerung von Sterbehilfe und Suizidbeihilfe hält

Medienkonferenz vom 2. September 2010

Prof. Dr. Christian Schwarzenegger  
Dr. phil. Patrik Manzoni  
Cand. lic. phil. David Studer  
BLaw Catia Leanza



Kriminologisches Institut  
Universität Zürich  
Rämistr. 74  
8001 Zürich  
Tel. 044 634 50 21  
[christian.schwarzenegger@rwi.uzh.ch](mailto:christian.schwarzenegger@rwi.uzh.ch)  
[www.rwi.uzh.ch/schwarzenegger](http://www.rwi.uzh.ch/schwarzenegger)

## 1. Einleitung

Seit vielen Jahren liegt die Anzahl Todesfälle in der Schweiz bei etwa 60'000 pro Jahr. Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen und pflegerischen Betreuung kranker oder verletzter Menschen sterben Menschen heute weniger schnell als früher. Die jährliche Sterbeziffer hat sich seit 1969 halbiert. Während 1969 pro 1000 Männer 12 und pro 1000 Frauen 8 starben, war die Sterberate im Jahre 2007 unter 1000 Männern noch 6 und unter 1000 Frauen 4.

Diese erfreuliche Entwicklung führt dazu, dass Frauen und Männer in der Schweiz immer länger leben und immer mehr Personen im Alter von 80 und mehr Jahren sterben. Sie führt aber auch dazu, dass immer weniger Menschen einen sogenannten «natürlichen» oder plötzlichen Tod sterben. Das Sterben ist heute vielfach ein ärztlich gesteuerter und kontrollierter Prozess. Eine europäische Studie aus dem Jahr 2002 dokumentiert dies eindrücklich: Von den untersuchten Todesfällen in der Schweiz geschahen nur noch 49% plötzlich oder ohne ärztliche Kontrolle. In 51% der Fälle, also der Mehrzahl, kam es zu **ärztlichen Entscheidungen am Lebensende**.

Zusammen mit der betroffenen Person treffen Ärzte in diesen Fällen Massnahmen, die das Leben verkürzen. Falls der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann, ist seine Patientenverfügung oder sein mutmasslicher Wille zu befolgen. Zu den häufigsten Entscheidungen am Lebensende gehören der Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen oder deren Abbruch durch das Abstellen der künstlichen Beatmung oder Ernährung (28% aller Todesfälle). Relativ häufig ist auch der Einsatz starker Schmerzmittel mit lebensverkürzender Nebenfolge (22% aller Todesfälle). In seltenen Fällen setzen Ärzte aber auch tödliche Medikamente ein, um dem Leid eines Patienten auf dessen Wunsch schneller ein Ende zu setzen (1,3%). Solche Entscheidungen werden unter dem Stichwort **Sterbehilfe** zusammengefasst, weil sie alle im Zusammenhang mit einem schweren, meist unheilbaren Leiden der sterbewilligen Person stehen.

Eine andere Form der Entscheidung am Lebensende betrifft die Unterstützung der sterbewilligen Person bei der Selbsttötung. Hier stellt der Arzt ein tödliches Medikament aus, das der Sterbewillige selbst einnimmt. Häufig wird er dabei von einer Suizidbeihilfeorganisation wie EXIT oder Dignitas beraten und unterstützt. Obschon die **Suizidbeihilfe** relativ selten vorkommt (0,4% aller Todesfälle), steht sie in der öffentlichen Diskussion im Vordergrund.

## 2. Aktive und passive Sterbehilfe – Suizidbeihilfe: Begriffe und Unklarheiten

Der Streit über die Sterbehilfe und Suizidbeihilfe beginnt schon bei den Begriffen. Zunächst ist der **Unterschied zwischen Sterbehilfe und Suizidbeihilfe** wichtig. Wer einem sterbewilligen Menschen dabei hilft, sich selbst zu töten, ist nur ausnahmsweise strafbar, wenn er aus selbstsüchtigen Beweggründen heraus handelt (Art. 115 StGB). Hinter dieser Regelung steht die Überlegung, dass der Suizid selbst

ja auch nicht verboten ist. **Suizidhelfer** sollen daher nur bestraft werden, wenn sie vom Suizid profitieren wollen.

Anders verhält es sich bei der Sterbehilfe: Wer bei einer sterbewilligen Person den Tod aktiv herbeiführt oder auch nur beschleunigt, begeht grundsätzlich ein Tötungsdelikt (**aktive Sterbehilfe**, Art. 111-114 StGB). Auch ein im Sterben liegender Mensch wird selbstverständlich vom Strafrecht geschützt. Selbst, wenn er seinen Arzt bittet, ihn zu töten, bleibt das aktive Handeln strafbar. Passives Verhalten, also das Unterlassen von lebenserhaltenden Massnahmen (**passive Sterbehilfe**), ist dann strafbar, wenn ein Aussenstehender eine besondere Rechtspflicht zur Erhaltung des Lebens hat. Das ist etwa bei behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal in einem Spital der Fall. Verzichtet aber der Patient ausdrücklich auf eine Lebenserhaltung oder hat er das in einer Patientenverfügung so angeordnet, dann entfällt die Rechtspflicht. Das Selbstbestimmungsrecht geht dann vor, und der Behandlungsverzicht ist erlaubt. Die Einteilung in aktive und passive Formen der Sterbehilfe ist in vielen Fällen unklar:

Viele Juristen und Mediziner bezeichnen etwa den Abbruch einer laufenden Behandlung, zum Beispiel das Abstellen des Beatmungsgerätes, als Form der passiven Sterbehilfe. Das widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, denn ob ein Arzt auf den Abstellknopf des Beatmungsgerätes oder auf eine tödliche Spritze drückt, macht keinen Unterschied. Spitzfindige Juristen nennen das erstere ein «Unterlassen durch Tun», aber eigentlich geht es darum, eine Rechtfertigung für das aktive Eingreifen in den Sterbeprozess zu finden. Und eine solche ist (leichter) möglich, wenn man das Abstellen zur Unterlassung zählt.

Von indirekter aktiver Sterbehilfe spricht man, wenn ein Arzt die Schmerzen eines schwerkranken Patienten mit so starken Mittel bekämpft, dass deswegen als unvermeidbare Nebenfolge auch der Tod schneller eintritt. Rein äusserlich betrachtet ist diese Form der Sterbehilfe direkt aktiv. Das Schmerzmittel wird gespritzt und beschleunigt direkt den Tod. «Indirekt» ist am Handeln des Arztes nur die innere Einstellung. Er spritzt nicht mit der direkten Absicht zu töten. Auch hier dient die begriffliche Unterscheidung dazu, eine Rechtfertigung für das aktive Eingreifen in den Sterbeprozess zu ermöglichen.

### ***3. Politische Debatte über eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe und Suizidbeihilfe – Ziel der Studie***

Seit mehreren Jahren wird auf Bundesebene, zum Teil aber auch in den Kantonen über eine Regulierung und strengere Kontrolle der Sterbehilfe und der Suizidbeihilfe diskutiert. 2001 kam es zu einer intensiven Debatte über die Zulassung der direkten aktiven Sterbehilfe in Ausnahmefällen. Der Nationalrat lehnte diese Änderung des Strafgesetzbuches jedoch ab. Eine kurz darauf angenommene Motion forderte den Bundesrat dagegen auf, die bestehenden Lücken im Bereich der indirekten aktiven Sterbehilfe und der passiven Sterbehilfe zu regeln. Am 4. Juli 2003 beauftragte das EJPD die Nationale Ethikkommission mit der Ausarbeitung von Empfehlungen für den Gesamtbereich der Sterbehilfe inklusive der Suizidbeihilfe. In einem Bericht zum Thema «Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?» kam das



EJPD im April 2006 zum Schluss, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der Sterbehilfe und der Suizidbeihilfe bestehe.

Im Sommer 2008 stellte der Bundesrat dagegen fest, es gebe eine kontroverse öffentliche Diskussion über Suizidbeihilfeorganisationen, die eine erneute Überprüfung der Situation notwendig erscheinen liessen. Das EJPD wurde daher beauftragt, vertieft abzuklären, ob im Bereich der organisierten Suizidbeihilfe spezifische gesetzliche Regelungen erforderlich seien. Gestützt auf den im Mai 2009 vorgelegte Bericht schlug der Bundesrat schliesslich im Oktober 2009 eine Revision des Strafgesetzbuches vor, die in einer ersten Variante ein Verbot der organisierten Suizidbeihilfe, in einer zweiten Variante eine Reihe restriktiver Voraussetzungen für die straflose Suizidbeihilfe vorsieht. In der Vernehmlassung stiess die erste Variante auf weitgehende Ablehnung. Auch die zweite Variante wurde von der Mehrzahl der Vernehmlasser als zu restriktiv bemängelt. Der Bundesrat entscheidet nun über das weitere Vorgehen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beabsichtigt, bis Ende 2010 unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse eine Botschaft ausarbeiten.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen, mehrheitlich von Meinungsführern aus den Bereichen Politik, Ethik, Recht und Medizin geführten Debatte erscheint es besonders wichtig, die Einstellungen der Bevölkerung zur Sterbehilfe und Suizidbeihilfe zu erfassen und zu analysieren. Das Kriminologische Institut der Universität Zürich führte daher im Mai 2010 eine Befragung von Schweizerinnen und Schweizern zu diesen Themen durch. Dazu wurden 1'500 Personen über 15 Jahre zufällig ausgewählt und telefonisch zu ihren Einstellungen befragt. Es handelt sich um die bisher detaillierteste Studie mit einer repräsentativen nationalen Stichprobe sowie um die erste Untersuchung, die die Zustimmung der Schweizer Wohnbevölkerung zu realen Sterbehilfe-Situationen erfasst. Erfragt wurden auch Hintergrundfaktoren, welche für die Einstellungen der Bevölkerung ursächlich sein könnten. Die Befragung fand im Rahmen einer grösseren Untersuchung statt, bei welcher auch Juristen (Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter) sowie Mediziner postalisch befragt wurden. Im Zentrum dieser Kurzdarstellung stehen die Ergebnisse der Befragung der Schweizer Allgemeinbevölkerung. Die Studie konnte dank der finanziellen Unterstützung der AVINA Stiftung und des Schweizerischen Nationalfonds durchgeführt werden.

#### **4. Methodischer Steckbrief**

Die Befragten wurden über eine zweifache Zufallsauswahl (zunächst auf Ebene der Haushalte, dann innerhalb des Haushalts) ausgewählt. Die Ausschöpfungsquote der Befragung betrug 63 Prozent. Einschränkungen der Repräsentativität der Umfrage ergaben sich in Bezug auf die jüngere Befragte. Jugendliche nehmen erfahrungsgemäss weitaus weniger häufig an Telefonumfragen teil und sind aufgrund ihrer grösseren Mobilität nur schwer erreichbar. Das Thema der Umfrage stiess zum Teil bei Älteren sowie Personen mit Kranken oder Verstorbenen in ihrem Umfeld auf Ablehnung. Insgesamt ist der **Rücklauf** aber als **gut** einzuschätzen und **in Bezug auf die Schweizer Bevölkerung** als weitgehend **repräsentativ** anzusehen.

## 5. Kurzbeschreibung der Fälle («Vignetten»)

Die Einstellungen zur Sterbehilfe wurden durch sechs praxisnahe oder rechtlich bedeutsame Fallbeschreibungen (sog. «Vignetten») erfasst,<sup>1</sup> in denen Personen Entscheidungen über ihr eigenes Lebensende oder das Lebensende einer anderen Person treffen. Zu jedem Fall gaben die Befragten ihre **moralische Einschätzung** auf einer Zehner-Skala ab, indem sie Handlungen des Arztes oder des Sterbehelfers als «richtig» oder «falsch» zu beurteilen hatten.

Darüber hinaus wurde erfasst, ob die Befragten die jeweiligen Sterbehilfe-Handlungen des Arztes oder eines Sterbebegleiters einer Sterbehilfeorganisation **gesetzlich verbieten** oder **erlauben** würden. Die Abgrenzung zwischen moralischer und rechtlicher Einschätzung ist deshalb von Bedeutung, weil eine moralische Ablehnung nicht zwingend auch zu einer Forderung nach einem gesetzlichen Verbot führen muss.

Die sechs Fallbeschreibungen hatten folgenden Inhalt:

**Fall 1:** Todkranke Frau (Krebspatientin), unerträgliche Schmerzen, nahe dem Tod.

1A: Moralische Würdigung der **Suizidbeihilfe**: Der Arzt verschreibt ihr ein tödliches Medikament, damit sie sich mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation das Leben nehmen kann.

1B: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

1C: Rechtliche Würdigung der Handlung des Sterbehelfers.

1D: Moralische Würdigung der **direkten aktiven Sterbehilfe**: Der Arzt spritzt ihr ein tödliches Medikament.

1.E: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

**Fall 2:** Mann mit tödlicher Muskelkrankheit, gelähmt, atmet nur mit Hilfe eines Beatmungsgeräts, bei klarem Verstand (Vorbild: Fall von Piergiorgio Welby, Italien 2006).

2A: Moralische Würdigung der **passive Sterbehilfe**<sup>2</sup>: Der Arzt stellt das Beatmungsgerät ab.

2B: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

**Fall 3:** Todkranke Frau (Lungenkrebs), 54 Jahre, mehrere Chemotherapien erfolglos, Schmerzen (ständige Erstickungsgefühle), nahe dem Tod.

3A: Moralische Würdigung der **indirekten aktiven Sterbehilfe**<sup>3</sup>: Der Arzt spritzt ihr ein potentiell lebensverkürzendes Medikament, um ihre Schmerzen zu nehmen.

3B: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

3C: Moralische Würdigung der **direkten aktiven Sterbehilfe**: Der Arzt spritzt ihr ein potentiell lebensverkürzendes Medikament, nicht nur um ihre Schmerzen zu lindern, sondern auch um ihren Wunsch nach einem schnellen Tod zu erfüllen.

3D: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

**Fall 4:** Mann, 85 Jahre, bei klarem Verstand, leidet an mehreren nicht-tödlichen Krankheiten (Poly-morbidität), im Rollstuhl, findet Leben nicht mehr lebenswert.

4A: Moralische Würdigung der **Suizidbeihilfe**: Der Arzt verschreibt ein tödliches Medikament, damit er sich mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation das Leben nehmen kann.

4B: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

4C: Rechtliche Würdigung der Handlung des Sterbehelfers.

---

<sup>1</sup> Wir danken PD Dr. Georg Bosshard für seine hilfreichen Anmerkungen aus medizinischer Sicht.

<sup>2</sup> So die vorherrschende Terminologie. Es handelt sich hier um eine wertende Umdeutung eines Tuns in ein Unterlassen, siehe zu den Begriffsproblemen oben 2. In Italien wird diese Handlung als aktive Tötungshandlung angesehen.

<sup>3</sup> Wie gesehen ist auch dieser Begriff nicht überzeugend, siehe oben 2.

**Fall 5:** Frau, 30 Jahre, seit 10 Jahren im Koma, auf künstliche Ernährung und Pflege angewiesen, keine Patientenverfügung vorliegend (Vorbilder: Fall Terri Schiavo, USA 2005; Eluana Englaro, Italien 2009).

5A: Moralische Würdigung **passive Sterbehilfe**<sup>4</sup> bei Einigkeit der Angehörigen: Der Arzt stellt die künstliche Ernährung ein, da die Angehörigen glauben, dass die Patientin so nicht weiterleben hätte wollen.

5B: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

5C: Moralische Würdigung: **passive Sterbehilfe** bei *Uneinigkeit* der Angehörigen: Der Arzt stellt die künstliche Ernährung ein, während die Angehörigen sich nicht einig darüber waren.

5D: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

**Fall 6:** Mann, 60 Jahre, Alzheimer-Patient, sich der Krankheit und des tödlichen Verlaufs bewusst.

6A: Moralische Würdigung **Suizidbeihilfe**: Der Arzt verschreibt ein tödliches Medikament, damit er sich mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation das Leben nehmen kann.

6B: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

6C: Rechtliche Würdigung der Handlung des Sterbehelfers.

## 6. Einstellungen zu Formen der Sterbehilfe und Suizidbeihilfe

### 6.1 Resultate der moralischen Zustimmung aller Befragten

Die Befragten wurden gebeten, auf einer Skala von 1 («völlig falsch») bis 10 («völlig richtig») anzugeben, inwiefern sie die Handlungen der Ärzte in den Fallbeispielen als richtig oder falsch erachteten (unabhängig der rechtlichen Situation). Die mittleren Zustimmungswerte der sechs zu beurteilenden Vignetten sind in **Abbildung 1** veranschaulicht. Ein Mittelwert von über 5,5 zeigt an, dass die Schweizerinnen und Schweizer das Handeln des Arztes in diesem Fall mehrheitlich als moralisch «richtig» einschätzen:

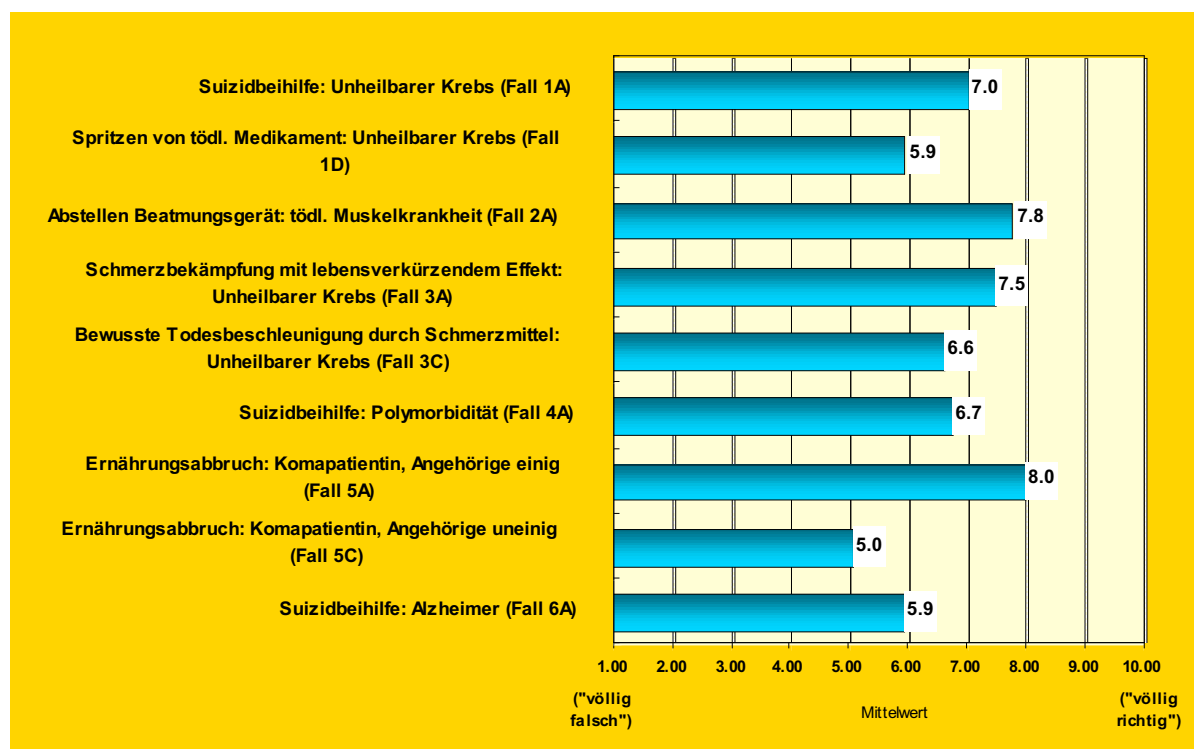
- Insgesamt wurde das Handeln des Arztes in allen ausser einem der Sterbehilfe- und Suizidbeihilfefälle **mehrheitlich als moralisch «richtig»** bewertet.
- Die höchste moralische Zustimmung erfährt der **Ernährungsabbruch** bei einer Wachkomapatientin, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind (Fall 5.A). Es zeigt sich aber, dass das moralische Urteil – bei gleicher Handlung des Arztes – völlig anders ausfällt, wenn die Angehörigen nicht einig sind, d.h. wenn ein Familienmitglied mit dem Ernährungsabbruch nicht einverstanden ist (Fall 5.C). Hier ist die tiefste moralische Zustimmung zu verzeichnen. Der Wunsch zur Fortsetzung lebenserhaltender Massnahmen mindestens eines Angehörigen ist demnach sehr wichtig für das moralische Urteil.
- Eine hohe moralische Zustimmung findet sich auch beim **Abstellen des Beatmungsgerätes** auf Wunsch des Patienten mit unheilbarer Muskelkrankheit (Fall Welby) und bei der **Schmerzbekämpfung mit unbeabsichtigter lebensverkürzender Nebenwirkung**.
- Bei den drei **Suizidbeihilfefällen** erkennt man eine Rangfolge. Nicht überraschend wird die Rezeptausstellung des Arztes bei einer todesnahen Krebspatientin moralisch überwiegend als «richtig» angesehen, gefolgt von dem begleiteten Suizid eines polymorbiden Hochbetagten (beinahe blind und taub, inkontinent, im Rollstuhl). Etwas

<sup>4</sup> So die vorherrschende Terminologie. Wird der Versorgungsschlauch einer fix gesetzten Magensonde durchtrennt, wie im Falle von Erika Küllmer, Deutschland 2007, wäre von einer direkten aktiven Sterbehilfe auszugehen.

geringer ist die moralische Akzeptanz dieser Handlung bei einem sterbewilligen Alzheimerpatienten, doch liegt der Mittelwert bei allen Fällen über 5,5.

• Interessanterweise werden auch **direkte aktive Sterbehilfehandlungen** des Arztes auf Wunsch der todesnahen Patientinnen mehrheitlich als moralisch «richtig» angesehen. Allerdings finden die Befragten bei gleicher Ausgangslage die Suizidbeihilfe (Fall 1) bzw. die indirekte aktive Sterbehilfe (Fall 3) als moralisch «richtiger».

**Abbildung 1:** Moralische Zustimmung zu Sterbehilfe-Situationen

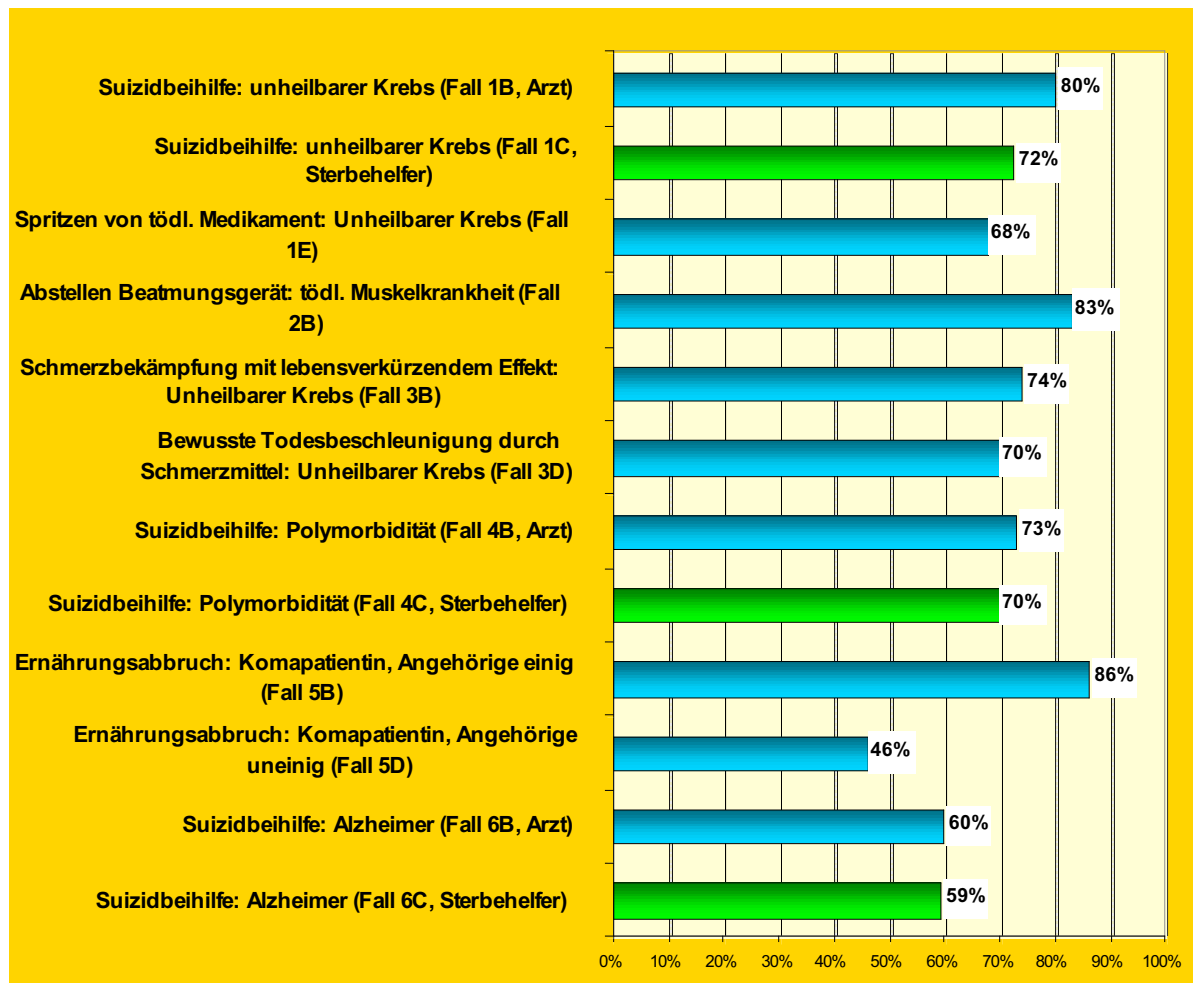


Bei einer differenzierten Betrachtung der Verteilungen erkennt man bei mehreren Sterbehilfe- und Suizidbeihilfe-Fallkonstellationen ein stark polarisiertes Einstellungsspektrum (siehe Anhang «Moralische Bewertung der Vignetten: Antworthäufigkeiten in Prozent»). Es zeigt sich bei mehreren Vignetten, dass der grösste Prozentanteil in der Kategorie «völlig richtig» liegt, der zweitgrösste Prozentanteil aber bei der Kategorie «völlig falsch». Die divergierendsten Einstellungen tauchen bei den beiden Vignetten zur direkten aktiven Sterbehilfe (Fall 1D und 3C) sowie zur Suizidbeihilfe bei einer Person mit Alzheimerbeschwerden (Fall 6A) auf. Am einheitlichsten sind die Einstellungen beim Fall der Ernährungseinstellung, wenn sich die Angehörigen über den mutmasslichen Willen der Wachkomapatientin einig sind (Fall 5A).

## 6.2 Einstellungen zur rechtlichen Regelung (gesetzliches Verbot)

Auf die Frage, ob die in den sechs Fällen geschilderten Sterbehilfe- oder Suizidbeihilfebehandlungen des Arztes bzw. bei der Suizidbeihilfe auch des Sterbehelfers gesetzlich verboten oder erlaubt sein sollen, ergab sich das in **Abbildung 2** aufgeführte Gesamtbild:

**Abbildung 2:** Rechtliche Zustimmung zu Sterbehilfe-Situationen („sollte gesetzlich erlaubt sein“)



• Es lässt sich zunächst festhalten, dass sich über alle Fälle hinweg – ausser bei einer Konstellation – **eine klare Mehrheit** dafür ausspricht, dass die beschriebenen passiven und indirekt aktiven Sterbehilfebehandlungen oder die Beihilfe zum Suizid gesetzlich erlaubt sein sollten. Selbst die – nach heutiger Rechtslage in der Schweiz verbotenen – Formen der direkten aktiven Sterbehilfe bei Krebspatientinnen in der letzten Lebensphase sollten nach Ansicht der Mehrheit der Befragten gesetzlich erlaubt sein! Mit 68% (Fall 1E) und 70% (Fall 3D) ist dieses Meinungsbild sehr deutlich. Daraus lässt sich schliessen, dass eine gesetzliche Regelung der direkten aktiven Sterbehilfe, wie sie in den Niederlanden und in Belgien existiert, in der Schweiz eine breite öffentliche Zustimmung finden würde.

- Ein **gesetzliches Verbot** wird von einer Mehrheit verlangt für den Ernährungsabbruch bei einer Wachkomapatientin, wenn sich die Angehörigen nicht einig sind (Fall 5D). Dies korrespondiert mit dem moralischen Urteil zum gleichen Fall.
- In den Fällen der Suizidbeihilfe ergibt sich eine **robuste Mehrheit dafür**, dass die Handlungen eines Sterbehelfers, der im Rahmen einer Sterbehilfeorganisation aktiv ist, gesetzlich erlaubt sein sollen. Und zwar gilt dies sowohl für Fälle, in denen eine Person am Lebensende einen Suizid ausführen will als auch für Suizide von polymorbiden Patienten und von Sterbewilligen mit Alzheimer.

### 6.3 Bivariate Vergleiche

Die Erfassung verschiedener soziodemographischer Variablen als auch anderer Grössen wie ein Mass für Individualismus/Kollektivismus und Konservatismus erlaubte es uns, der Frage nachzugehen, welche Faktoren mit Sterbehilfe-Einstellungen assoziiert sind oder diese beeinflussen. Nachfolgend werden einige Ergebnisse kurz skizziert (siehe auch Tabellen 4-5 im Anhang):

#### *a) Moralische Zustimmung und Religiosität*

Unsere Befragung zeigt, wie wichtig die Religiosität für die Einstellungen zur Sterbehilfe und Suizidbeihilfe sind. Mit Ausnahme der Vignette 5C, welche durchwegs zu einer negativen Einschätzung erfuhr, unterscheidet sich das moralische Urteil von Menschen, in deren Leben Gott eine wichtige Rolle spielt, wesentlich von den Einstellungen der weniger religiösen Befragten. Religiöse Menschen halten Sterbehilfe- und Suizidbeihilfehandlungen statistisch signifikant häufiger für moralisch «falsch».

#### *b) Moralische Zustimmung durch Frauen und Männer*

Frauen unterschieden sich von Männern in der Stichprobe nur geringfügig.

#### *c) Moralische Zustimmung nach dem Bildungsniveau*

Der Bildungsstatus der Befragten verursachte mit einer Ausnahme keine wesentlichen Unterschiede im moralischen Urteil der Befragten.

#### *d) Moralische Zustimmung nach Sprachregion*

Da die Anzahl Befragter aus dem Kanton Tessin aufgrund der zweistufigen Zufallsauswahl zu gering war ( $n=53$ ), konnte nur die Deutschschweiz ( $n=1063$ ) mit der Romandie ( $n=348$ ) einem Vergleich unterzogen werden: Im Falle einer Suizidbeihilfe in Fallbeispiel 1 (unheilbare Krebserkrankung mit starken unkontrollierbaren Schmerzen und geringer Lebenserwartung) waren die Welschschweizer stärker *für* assistierte Suizidbeihilfe als die Deutschschweizer (Mittelwerte 7,80 vs. 6,76). In Vignette 2 dagegen empfanden die Deutschschweizer Befragten das Ausschalten des Beatmungsgerätes bei einem gelähmten Muskelkranken als moralisch richtiger (Mittelwerte: 8,13 vs. 7,64) als die Romands. In den übrigen Fällen unterschieden sich die Befragten beider Sprachregionen in ihren Bewertungen der moralischen Dimension nicht voneinander.

#### *e) Moralische Zustimmung nach der politischen Position*

Unsere Ergebnisse zeigten, dass die Zustimmung zu den Vignetten kaum davon abhängt, wo sich die Befragten politisch auf einer Links-Rechts-Skala einstuften. Nur bei Vignette 1A (Suizidbeihilfe an einem Krebspatienten) fanden Befragte, die sich politisch links positionierten, die Handlung des Arztes eher «richtig» als politisch rechts Positionierte.

## **7. Weitere ausgewählte Resultate**

### **7.1 Gründe für die Befürwortung/Ablehnung**

Mittels sechs Statements, die auf einer Skala von 1 (lehne ich völlig ab) bis 10 (stimme voll und ganz zu) bewertet werden konnten, wurde erfasst, welche Begründungen die Befragten ihren Einstellungen zur Sterbehilfe/Suizidbeihilfe zugrunde legen. Am stärksten stimmten diese dem ersten Statement zu, welches die **individuelle Selbstbestimmung** betrifft. Das Mittel auf der verwendeten Zehner-Skala liegt bei 6,5. Ebenfalls überwiegend als zutreffend wurde Statement 5 bewertet. Dieses von Sterbehilfe-Organisationen häufig vorgebrachte Argument besagt, dass Sterbehilfe-Organisationen durch ihre Tätigkeit Sterbewillige davon abhalten, sich auf eine grausamere Art das Leben zu nehmen.

Die Statements 3 (Leben als Geschenk Gottes) und 4 (Leid gehört zum Lebensende) hängen stark mit der Gläubigkeit zusammen und könnten daher als eigentliche Religions-Argumente bezeichnet werden. Statement 4 erzielte die geringste Zustimmung (Mittel bei 4,2). Weiter wurde auch ein sog. Dammbrech-Argument abgefragt (Statement 2): Die dem Argument zugrunde liegende Befürchtung lautet, dass das Leisten von Sterbehilfe von eingewilligten auch auf uneingewilligte Fälle ausgedehnt werden könnte. Es findet mehrheitlich Ablehnung in der Bevölkerung.

Statement 6 schliesslich nimmt auf die Gefahr der gewerbsmässigen Betreibung von Suizidbeihilfe Bezug. In ihm äussert sich die Befürchtung, dass Menschen aus finan-

ziellen Gründen zu einem Suizid gedrängt werden könnten. Die Mehrheit sieht dies eher als unzutreffend an.

**Tabelle 1:** Einstellungen zur Sterbehilfe, Skala von 1 («lehne ich völlig ab») bis 10 («stimme voll und ganz zu»)

Rang	Inhalt	Statement	Mittelwert
1	Selbstbestimmung	1. Jeder erwachsene Mensch sollte selber darüber entscheiden dürfen, wann er sein Leben beenden will.	6,48
2	Suizidprävention	5. Wenn jemand wirklich sterben will, aber von seinem Arzt kein tödliches Medikament bekommen kann, beendet er sein Leben halt auf eine andere Art, z.B. mit Schlaftabletten oder indem er vor einen Zug springt.	6,37
3	Religion	3. Das Leben ist ein Geschenk Gottes und der Mensch hat nicht das Recht, darüber zu entscheiden, wann es endet.	5,16
4	Gewerbsmässigkeit	6. Sterbehilfe sollte verboten werden, weil die Gefahr einfach zu gross ist, dass Leute versuchen, ein Geschäft daraus zu machen.	4,89
5	Dammbruch	2. Wenn man das Verabreichen von tödlichen Medikamenten auf den ausdrücklichen Wunsch eines Patienten hin erlaubt, führt das längerfristig auch dazu, dass man solche Medikamente einsetzt, wenn die Patienten das nicht wollen.	4,60
6	Religion	4. Ich lehne Sterbehilfe ab, weil ich finde, dass auch die Erfahrung von unerträglichem Leid am Lebensende zum Menschenleben dazugehört.	4,18

## 7.2 Einstellungen zur organisierten Suizidbeihilfe

Die Befragten hatten vier weitere Statements zur organisierten Suizidbeihilfe zu bewerten. (vgl. untenstehende Tabelle):

**Tabelle 2:** Einstellungen zur organisierten Suizidbeihilfe, Skala von 1 («lehne ich völlig ab») bis 10 («stimme voll und ganz zu»)

Rang	Statement	Mittelwert
1	Suizidbeihilfe wie sie von Sterbehilfe-Organisationen gemacht wird, ermöglicht ein würdevolles Sterben im Beisein von Angehörigen.	6,43
2	Sterbehilfe-Organisationen sollten auch Menschen mit schwerer psychischer Krankheit bei der Selbsttötung helfen können, wenn sich diese Menschen über die Konsequenzen im Klaren sind.	4,68
3	Die Tätigkeit von Sterbehilfe-Organisationen führt dazu, dass Menschen dazu gedrängt werden, ihr Leben vorzeitig zu beenden, um keine weiteren Behandlungskosten zu verursachen.	4,03
4	Suizidbeihilfe von Sterbehilfe-Organisationen sollte auch bei alten Menschen, die kein körperliches Leiden haben, erlaubt sein, wenn sie nicht mehr leben wollen, aber noch bei klarem Verstand sind.	3,86

Eine hohe Zustimmung erzielte die Aussage, dass Suizidbeihilfe ein würdevolles Sterben im Beisein von Angehörigen ermögliche (Mittelwert: 6,4).

Relativ deutlich wurde die Aussage abgelehnt, wonach Menschen durch die Tätigkeit von Sterbehilfe-Organisationen zum Suizid gedrängt werden könnten, um keine Behandlungskosten zu verursachen (Mittelwert: 4,0). Dieses von Kritikern der Suizid-

beihilfe immer wieder vorgebrachte Argument überzeugt die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer offensichtlich nicht.

Gegenüber der Suizidbeihilfe durch Sterbehilfe-Organisationen bei einem Patienten ohne körperliches Leiden, der bei klarem Verstand nicht mehr weiterleben möchte, war die Allgemeinbevölkerung skeptisch eingestellt, wie der niedrige Mittelwert von 3.9 auf einer Zehner-Skala zeigt. Daraus lässt sich schliessen, dass eine Mehrheit ein Verbot von Sterbehilfe für «Lebensmüde» unterstützt. Zum umstrittenen Bereich der Suizidbeihilfe bei psychisch erkrankten Menschen zeigten die Befragungsergebnisse, dass dies ebenfalls nicht auf breite Zustimmung unter der Bevölkerung stösst (Mittelwert von 4,7).

### **7.3 Wer soll Suizidbeihilfe durchführen?**

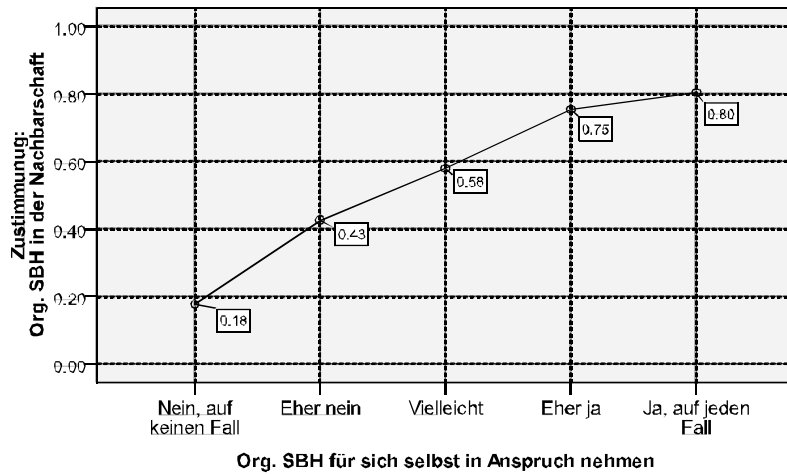
86 Prozent der Befragten antworteten auf die Frage hin, wer bei der Selbsttötung mitwirken solle, dass (1) Ärzte diese Aufgabe übernehmen sollten, gefolgt von (2) speziell ausgebildetem Pflegepersonal (61 Prozent). Weniger als die Hälfte der Befragten, nämlich 43 Prozent, waren der Ansicht, dass Suizidbeihilfe auch durch (3) ausgebildete Mitarbeiter von Sterbehilfe-Organisationen durchgeführt werden sollte. Die Zustimmung bei (4) «Angehörigen und Freunden» war vergleichbar hoch: 39 Prozent. Nur gerade 3 Prozent waren dagegen der Auffassung, diese Aufgabe könne jedermann übernehmen. 11 Prozent schliesslich befürworteten sie auch bei weiteren – nicht näher benannten – Personen. Hierunter könnten z.B. Geistliche (Pfarrer, Seelsorger, etc.) fallen. Die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer präferiert demnach ein Modell des ärztlich assistierten Suizids.

### **7.4 Organisierte Suizidbeihilfe in der Nachbarschaft**

Eine knappe Mehrheit der Befragten, nämlich 52.5 Prozent, gab an, damit einverstanden zu sein, wenn in ihrer direkten Nachbarschaft Sterbehilfe durch eine Sterbehilfe-Organisation durchgeführt werden würde, während 47.5 Prozent dies ablehnten.

Diese Bereitschaft hängt stark davon ab, ob man sich vorstellen kann, selbst mal sein eigenes Leben mit Hilfe einer Sterbehilfe-Organisation zu beenden (Abbildung 3). Rund 80 Prozent derer, die sich dies vorstellen können, wären auch bereit, die Tätigkeit solcher Organisationen in ihrer direkten Nachbarschaft zu dulden, wogegen der Anteil derer, die sich das auf keinen Fall vorstellen könnte, bei 18 Prozent liegt. In der Presse hat der Umstand für Empörung gesorgt, dass die Sterbehilfe-Organisation Dignitas in Wetzikon eine direkt neben einem Kindergarten gelegene Liegenschaft angemietet hat. Anhand der zur Verfügung stehenden Daten konnte der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Ablehnung einer Sterbehilfe-Organisation in der Nachbarschaft auf das Vorhandensein von Kindern zurückzuführen ist. Die Ergebnisse zeigten, dass die Zustimmung zur organisierter Sterbehilfe in der direkten Nachbarschaft tatsächlich mit der Anzahl eigener Kinder in einem statistisch bedeutsamen Zusammenhang steht ( $r = -.103$ ;  $p < .01$ ).

**Abbildung 3:** Prozentuale Zustimmung zu organisierter SBH in direkter Nachbarschaft in Abhängigkeit, ob man sich vorstellen kann, org. SBH für sich selbst in Anspruch zu nehmen.



## 7.5 Sterbehilfe für einen selbst

41 Prozent der Befragten könnten sich «auf keinen Fall» oder «eher nicht» vorstellen, selbst einmal auf die Hilfe einer Sterbehilfe-Organisation zurückzugreifen. 36 Prozent könnten sich «auf jeden Fall» oder «eher» schon vorstellen, dies zu tun. Rund 23 Prozent der Befragten waren sich unschlüssig und gaben an, «vielleicht» darauf zurückgreifen zu wollen.

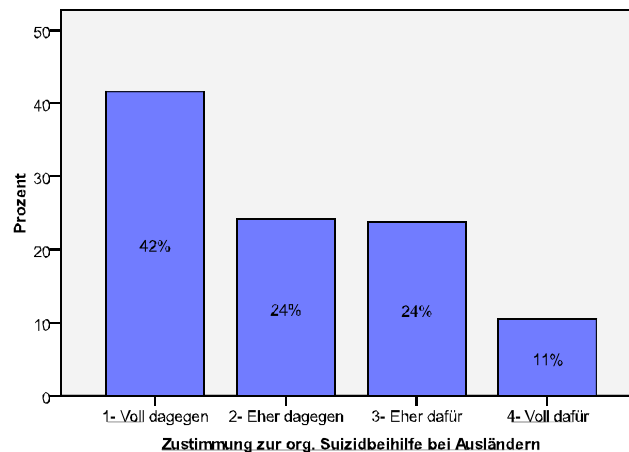
## 7.6 «Sterbetourismus»

In der medialen Berichterstattung hat vor allem die in der Schweiz durchgeführte organisierte Suizidbeihilfe an ausländischen (und im Ausland wohnhaften) Staatsangehörigen für Aufsehen gesorgt, die zum häufig verwendeten Begriff des «Sterbetourismus» geführt hat. Die Teilnehmer der vorliegenden Untersuchung wurden auch zu diesem umstrittenen Thema befragt, wobei sie «voll dafür», «eher dafür», «eher dagegen» oder «voll dagegen» sein konnten, dass im Ausland wohnhafte Menschen in die Schweiz kommen dürfen, um sich mit Hilfe einer Sterbehilfe-Organisation das Leben zu nehmen.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich eine Mehrheit der Befragten gegen die Zulässigkeit der organisierten Suizidbeihilfe an im Ausland wohnhaften Ausländern in der Schweiz aussprechen: Rund 66 Prozent lehnen dies «voll» oder «eher» ab. 35 Prozent sind demgegenüber «eher» oder «voll dafür».

Unter den Ablehnern sind annähernd doppelt so viele «voll dagegen» (42 Prozent) wie «eher dagegen» (24 Prozent). Demgegenüber sind unter den Befürwortern annähernd doppelt so viele «eher dafür» (24 Prozent) wie «voll dafür» (11 Prozent).

**Abbildung 4:** Zustimmung zur Frage nach der Einstellung gegenüber organisierter Suizidbeihilfe an (im Ausland wohnhaften Schweizern) in der Schweiz.



## 7.7 Patientenverfügung

Der Gesamtbevölkerungs-Anteil mit einer Patientenverfügung beträgt 17 Prozent, wobei dieser durch die erwähnte Untervertretung von jüngeren Befragten effektiv tiefer anzusiedeln ist. Während unter den Bis-30-Jährigen gerade einmal 3 Prozent angaben, schriftlich geregelt zu haben, was mit ihnen passieren sollte, wenn sie einmal schwerkrank werden und nicht mehr selbst darüber entscheiden können, steigt dieser Anteil mit steigendem Alter stark an. **Unseren Daten zufolge hat in der Gruppe der Über-70-Jährigen bereits jeder dritte Befragte eine Patientenverfügung ausgestellt.**

**Tabelle 3:** Bevölkerungsanteil mit Patientenverfügung in Abhängigkeit des Lebensalters

Altersgruppe	Bev.-Anteil mit Patientenverfügung	N
< 30	2,91	191
31-50	7,92	363
51-70	17,91	626
71+	34,05	281
Insgesamt	16,57	1461



Prof. Schwarzenegger und sein Team danken folgenden Institutionen für die Unterstützung dieses Forschungsprojekts:

| |  
A V I N A S T I F T U N G



FONDS NATIONAL SUISSE  
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS  
FONDO NAZIONALE SVIZZERO  
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

## Anhang

**Tabelle 4:** Mittelwerte der moralischen Zustimmung zu den sechs Fall-Vignetten.

		Fall 1A	Fall 1D	Fall 2A	Fall 3A	Fall 3C	Fall 4A	Fall 5A	Fall 5C	Fall 6A
<b>Total</b>	Mittelwert	7.02	5.94	7.76	7.47	6.59	6.72	7.97	5.05	5.92
<b>Geschlecht</b>	Männlich	7.07	5.97	7.53	7.38	<b>6.34</b>	<b>7.04</b>	7.79	5.16	6.15
	Weiblich	6.98	5.92	7.93	7.53	<b>6.77</b>	<b>6.48</b>	8.11	4.96	5.74
<b>Alter</b>	<30	<b>7.41</b>	5.61	7.23	6.25	6.14	<b>7.07</b>	<b>7.25</b>	<b>3.77</b>	6.22
	31-50	<b>7.32</b>	6.16	7.77	7.86	6.97	<b>6.94</b>	<b>7.87</b>	<b>4.65</b>	6.15
	51-70	<b>6.96</b>	5.90	7.86	7.58	6.48	<b>6.87</b>	<b>8.24</b>	<b>5.55</b>	5.85
	71+	<b>6.44</b>	5.96	7.89	7.48	6.66	<b>5.91</b>	<b>8.03</b>	<b>5.46</b>	5.56
<b>Sprachregion</b>	Deutsch	<b>6.76</b>	5.74	<b>7.64</b>	7.47	6.49	6.66	8.05	5.04	5.79
	Französisch	<b>7.80</b>	6.36	<b>8.13</b>	7.67	6.97	7.14	7.99	5.16	6.49
	{Italienisch}	7.53	7.25	7.91	6.31	6.41	4.70	5.06	4.16	4.32
<b>Bildung</b>	Tief	6.59	6.05	<b>7.57</b>	6.83	6.73	6.65	7.88	5.07	5.71
	Mittel	7.12	5.99	<b>7.97</b>	7.56	6.72	6.61	8.10	5.16	5.81
	Hoch	7.00	5.68	<b>7.31</b>	7.63	6.09	7.02	7.74	4.79	6.30
<b>Religiosität</b>	Tief	<b>8.32</b>	<b>6.74</b>	<b>8.22</b>	<b>7.75</b>	<b>7.36</b>	<b>8.08</b>	<b>8.68</b>	5.18	<b>7.29</b>
	Mittel	<b>7.80</b>	<b>6.87</b>	<b>8.14</b>	<b>7.83</b>	<b>7.25</b>	<b>7.28</b>	<b>7.75</b>	4.88	<b>6.43</b>
	Hoch	<b>5.89</b>	<b>4.88</b>	<b>7.25</b>	<b>7.04</b>	<b>5.77</b>	<b>5.56</b>	<b>7.83</b>	5.14	<b>4.80</b>

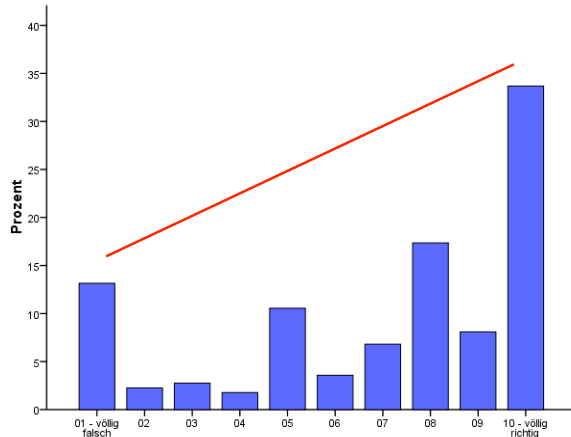
Hinweis: Signifikanz-Tests: Geschlecht (Mann-Whitney-test), Alter (Pearson correlation), Sprachregion (Mann-Whitney-test), Bildung (Spearman correlation), Religiosität (Pearson correlation). Fett+kursiv:  $p < .01$ , Fett:  $p < .05$ . N: 683-727.

**Tabelle 5:** Rechtliche Befürwortung der sechs Vignetten (Anteilswerte).

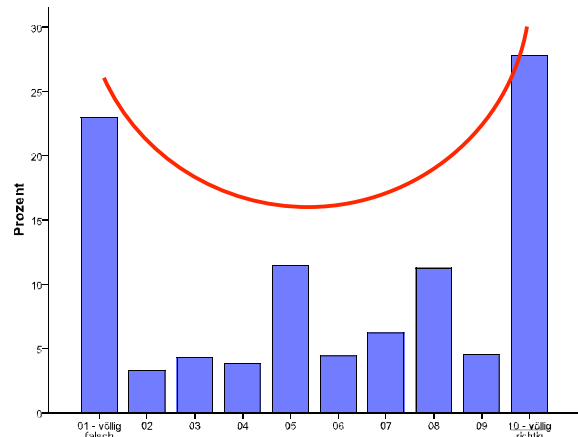
		Fall 1B	Fall 1C	Fall 1E	Fall 2B	Fall 3B	Fall 3D	Fall 4B	Fall 4C	Fall 5B	Fall 5D	Fall 6B	Fall 6C
<b>Total</b>	Anteil	80	72	68	83	74	70	73	70	86	46	60	59
<b>Geschlecht</b>	Männlich	79	70	67	80	71	70	74	69	86	48	63	59
	Weiblich	81	74	68	85	76	69	72	70	86	44	57	59
<b>Alter</b>	15-30	86	70	68	78	<b>47</b>	73	<b>77</b>	67	81	<b>27</b>	60	60
	31-50	84	77	69	81	<b>79</b>	72	<b>79</b>	78	86	<b>33</b>	65	66
	51-70	81	75	68	85	<b>77</b>	67	<b>72</b>	70	88	<b>54</b>	59	58
	71+	68	60	65	84	<b>76</b>	69	<b>63</b>	60	86	<b>59</b>	55	53
<b>Sprachregion</b>	Deutsch	78	<b>70</b>	66	82	74	68	72	69	87	45	<b>56</b>	<b>57</b>
	Französisch	86	<b>80</b>	72	87	78	77	80	74	87	51	<b>72</b>	<b>68</b>
	{Italienisch}	77	73	72	83	51	59	50	36	50	30	33	43
<b>Bildung</b>	Tief	80	69	74	78	68	72	73	67	84	35	56	58
	Mittel	80	73	67	85	75	71	72	68	86	49	56	56
	Hoch	79	72	65	78	75	64	75	74	88	47	70	67
<b>Religiosität</b>	Tief	<b>91</b>	<b>82</b>	<b>79</b>	<b>89</b>	73	<b>80</b>	<b>86</b>	<b>81</b>	<b>95</b>	49	<b>79</b>	<b>78</b>
	Mittel	<b>91</b>	<b>82</b>	<b>79</b>	<b>87</b>	78	<b>77</b>	<b>80</b>	<b>76</b>	<b>85</b>	42	<b>66</b>	<b>65</b>
	Hoch	<b>67</b>	<b>60</b>	<b>54</b>	<b>77</b>	70	<b>59</b>	<b>60</b>	<b>58</b>	<b>83</b>	49	<b>45</b>	<b>45</b>

Hinweis: Signifikanz-Tests: Geschlecht (Mann-Whitney-test), Alter (Pearson correlation), Sprachregion (Mann-Whitney-test), Bildung (Spearman correlation), Religiosität (Pearson correlation). Fett+kursiv:  $p < .01$ , Fett:  $p < .05$ . KI=95%-Konfidenzintervall. N: 650-714.

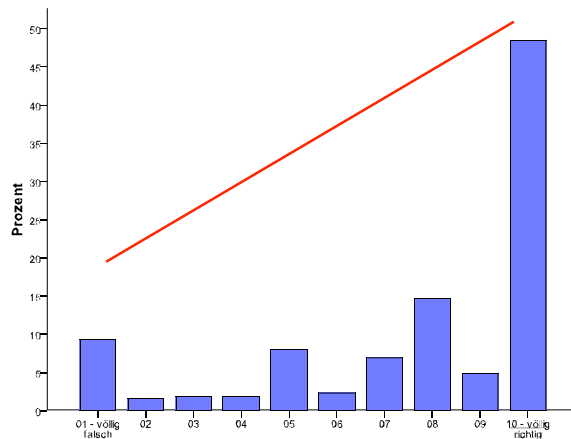
### Moralische Bewertung der Vignetten: Antworthäufigkeiten in Prozent



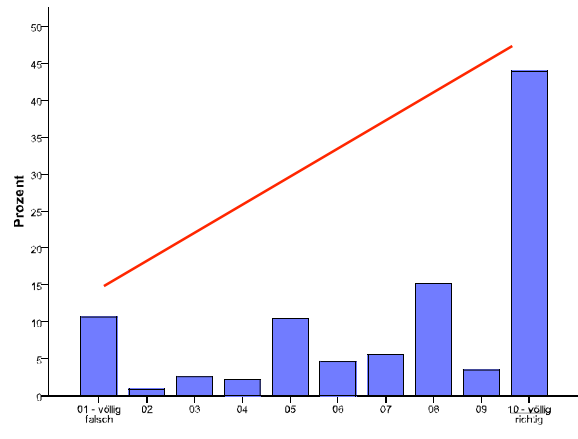
Suizidbeihilfe: unheilbarer Krebs (Fall 1A)



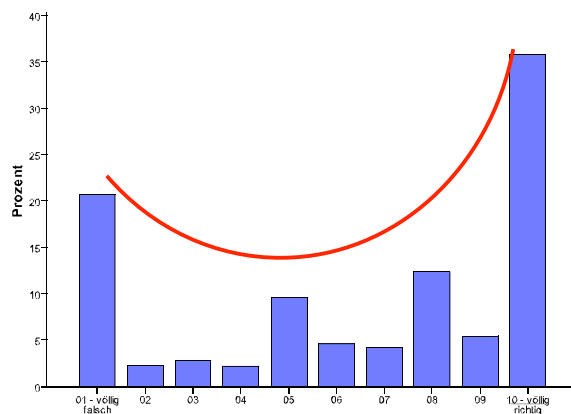
Spritzen von tödlichem Medikament: unheilbarer Krebs (Fall 2A)



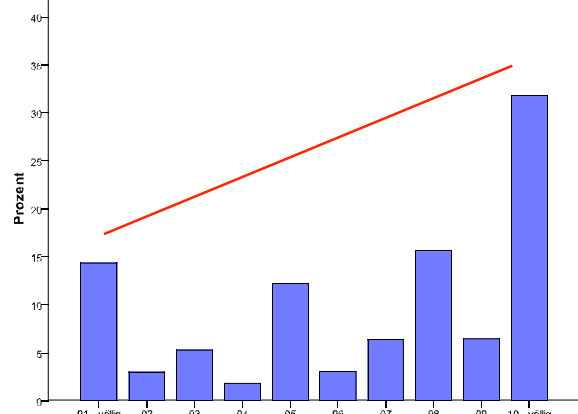
Abstellen Beatmungsgerät: tödliche Muskelkrankheit (Fall 2A)



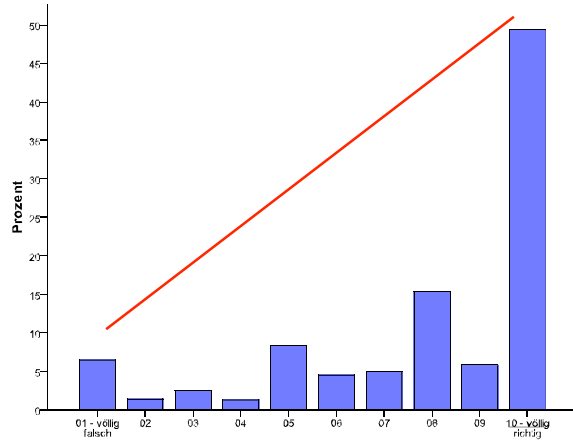
Schmerzbekämpfung mit lebensverkürzendem Effekt: unheilbarer Krebs (Fall 3A)



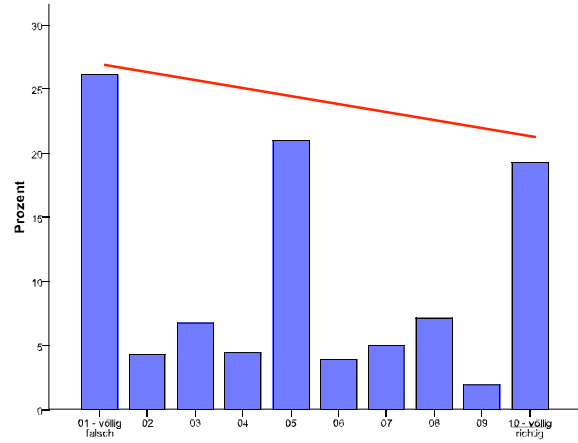
Bewusste Todesbeschleunigung durch Schmerzmittel: unheilbarer Krebs (Fall 3C)



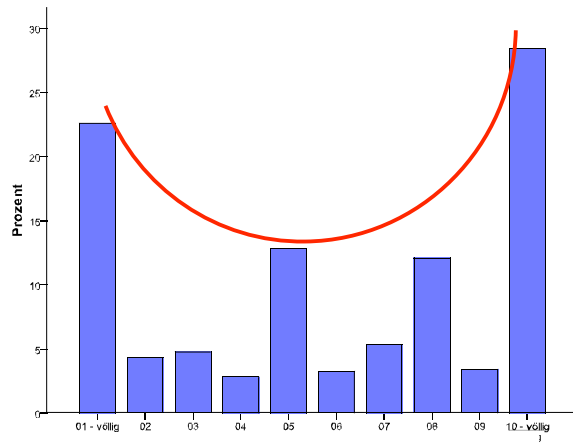
Suizidbeihilfe: Polymorbidität (Fall 4A)



Ernährungsabbruch: Komapatientin, Angehörige einig (Fall 5A)

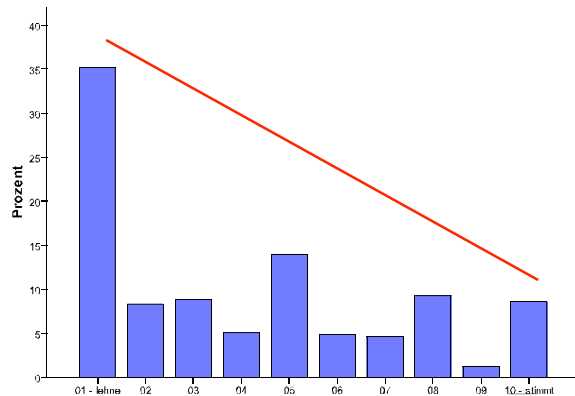


Ernährungsabbruch: Komapatientin, Angehörige uneinig (Fall 5C)

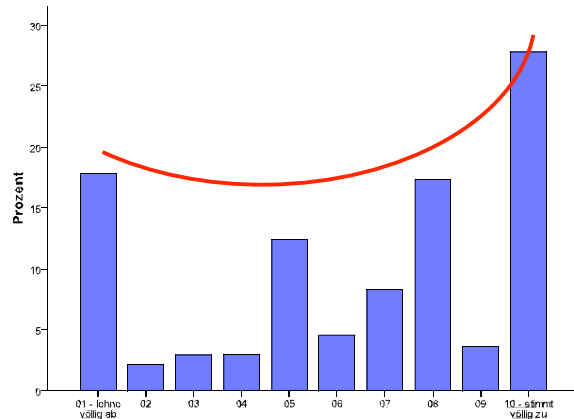


Suizidbeihilfe: Alzheimer (Fall 6A)

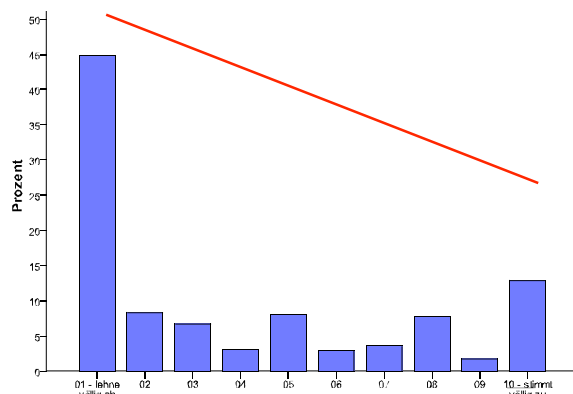
## Einstellungen zur organisierten Sterbehilfe: Antworthäufigkeiten in Prozent



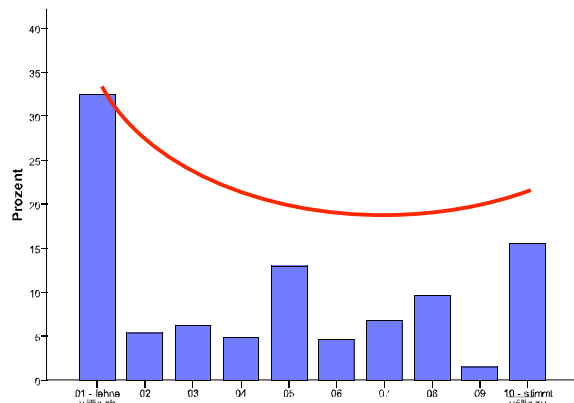
43. Die Tätigkeit von Sterbehilfe-Organisationen führt dazu, dass Menschen dazu gedrängt werden, ihr Leben zu beenden, um keine weiteren Behandlungskoten zu verursachen.



44. Suizidbeihilfe, wie sie von Sterbehilfe-Organisationen gemacht wird, ermöglicht ein würdevolles Sterben im Beisein von Angehörigen.

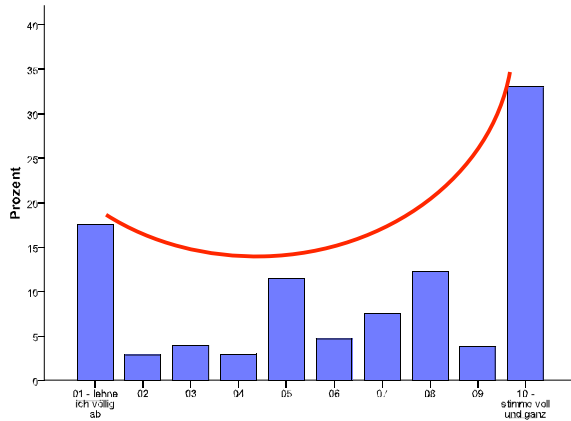


45. Suizidbeihilfe von Sterbehilfe-Organisationen sollte auch bei alten Menschen, die kein körperliches Leiden haben, erlaubt sein, wenn sie nicht mehr leben wollen, aber noch bei klarem Verstand sind.

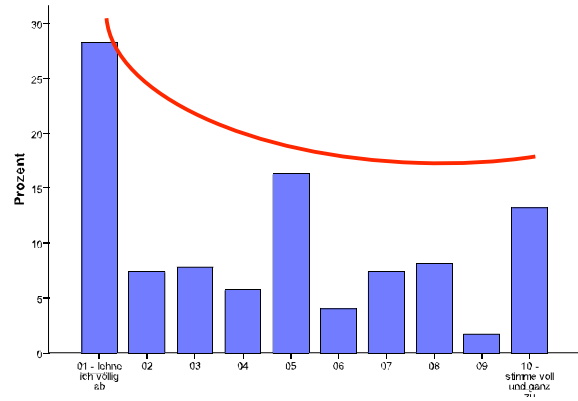


46. Sterbehilfe-Organisationen sollten auch Menschen mit schwerer psychischer Krankheit bei der Selbsttötung helfen können, wenn sich die Menschen über die Konsequenzen im Klaren sind.

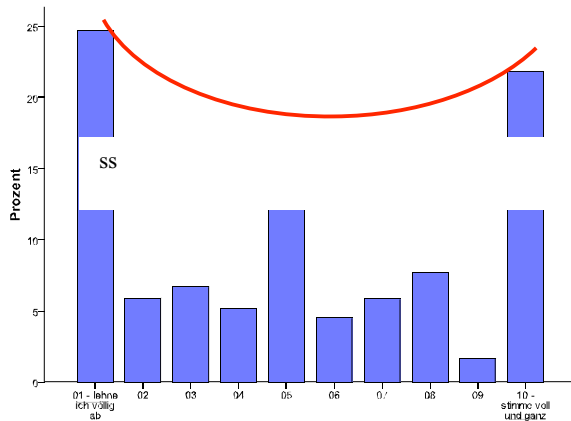
## Einstellungen zur Sterbehilfe («Gründe»): Antworthäufigkeiten in Prozent



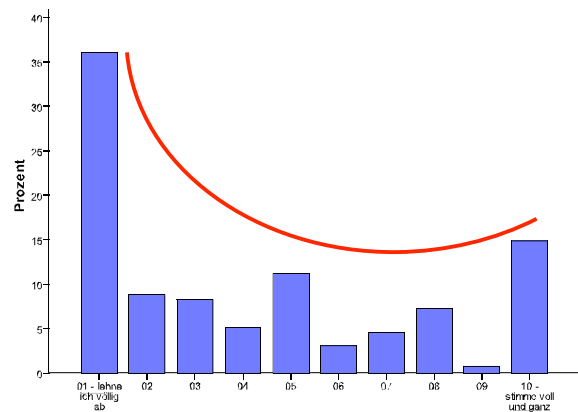
31. Jeder erwachsene Mensch sollte selber darüber entscheiden dürfen, wann er sein Leben beenden will.



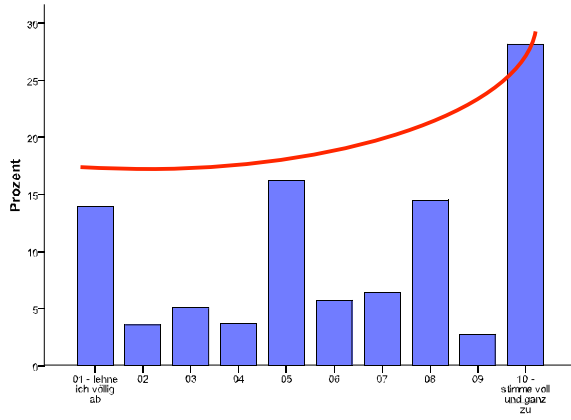
32. Wenn man das Verabreichen von tödlichen Medikamenten auf den ausdrücklichen Wunsch eines Patienten erlaubt, führt das längerfristig auch dazu, dass man solche Medikamente einsetzt, wenn die Patienten das nicht wollen.



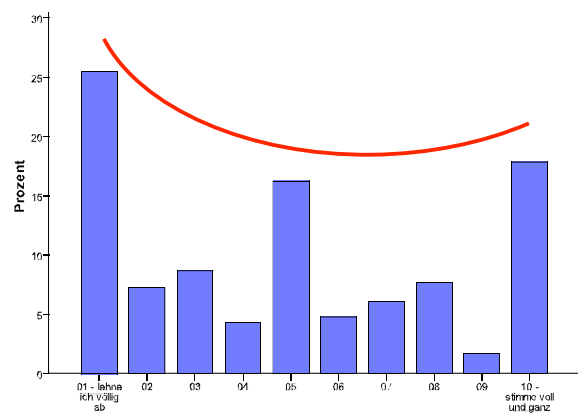
33. Das Leben ist ein Geschenk Gottes und der Mensch hat nicht das Recht, darüber zu entscheiden, wann es endet.



34. Ich lehne Sterbehilfe ab, weil ich finde, dass auch die Erfahrung von unerträglichem Leid am Lebensende zum Menschenleben dazugehört.



35. Wenn jemand wirklich sterben will, aber von seinem Arzt kein tödliches Medikament bekommen kann, beendet er sein Leben halt auf eine andere Art, z.B. mit Schlaftabletten oder indem er vor einen Zug springt.



36. Sterbehilfe sollte verboten werden, weil die Gefahr einfach zu gross ist, dass Leute versuchen, ein Geschäft daraus zu machen.